



Reglement für das Einzelwettschiessen Gewehr 300m (EWS-G300)

Ausgabe 2017 (bisher Nr. 3.60.01)

Der Schweizer Schiesssportverband erlässt gestützt auf Artikel 40 seiner Statuten folgendes Reglement für das EWS-G300).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Das EWS ist ein alljährlich wiederkehrender Einzelwettkampf, welcher der Förderung der Schiessfertigkeit dient und den Teilnehmern eine Auszeichnungsmöglichkeit bietet.

Artikel 2 Grundlagen

- 1 Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- 2 Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV

Artikel 3 Teilnahmeberechtigung

- 1 Es sind nur lizenzierte Mitglieder eines Vereins, der einem Kantonschützenverband (KSV) des SSV angehört, teilnahmeberechtigt.
- 2 Im gleichen Jahr darf ein Schütze jedes der drei EWS-Wettkampfprogramme (Kategorie A, D und E) je einmal schiessen.

II. Organisation

Artikel 4 Durchführung

Die KSV übernehmen die Organisation des EWS; sie können ihre Vereine oder andere geeignete Organisationen mit der Durchführung beauftragen.

Artikel 5 Kombinationsmöglichkeit mit der Gruppenmeisterschaft Gewehr 300m

Die Resultate des EWS-G300 können für die Vorrunden der Schweizer Gruppenmeisterschaft Gewehr 300m berücksichtigt werden.

Artikel 6 Wettkampftermine

Das EWS kann vom 15. März bis 31. August geschossen werden.

Artikel 7 Wettkampfunterlagen

Der SSV stellt die Standblätter, Rapport- und Abrechnungsformulare, Kranzauszeichnungen sowie die Kranzkarten.

III. Wettkampfprogramme**Artikel 8 Allgemeines**

- 1 Stellungen: Freigewehr und Sportgewehr (Spgw) nicht liegend
 Standardgewehr und Karabiner liegend frei
 Sturmgewehre ab Zweibeinstütze
- 2 Altersausgleich: Veteranen und Seniorveteranen dürfen mit dem Karabiner liegend
 aufgelegt oder mit dem Freigewehr sowie Sportgewehr liegend frei
 schliessen (gemäss RSpS).
- 3 Probeschüsse: Probeschüsse sind vor Beginn des Programms gestattet.

Artikel 9 Programm 300 Kategorie A

- 1 Sportgeräte: Alle Sportgeräte
- 2 Scheibe: A 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt
- 3 Schussfolge: 20 Schüsse Einzel

Artikel 10 Programm 300 Kategorie D

- 1 Sportgeräte: Nur Ordonnanzgewehre gemäss Hilfsmittelverzeichnis
- 2 Scheibe: A 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt
- 3 Schussfolge: 15 Schuss
 10 Schüsse Einzel und 5 Schüsse Einzel ohne Zeitlimite am Schluss
 gezeigt

Artikel 11 Programm 300 Kategorie E

- 1 Sportgeräte: Stgw 90, Stgw 57/02 und Karabiner gemäss Hilfsmittelverzeichnis
- 2 Scheibe: A 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt
- 3 Schussfolge: 15 Schuss
 10 Schüsse Einzel und 5 Schüsse Einzel ohne Zeitlimite am Schluss
 gezeigt

IV. Besondere Bestimmungen

Artikel 12 Auszeichnungen

Die Teilnehmer sind in jedem Wettkampfprogramm (Kategorie A, D und E) auszeichnungsberechtigt. Die Abgabe und Abrechnung der Einzelauszeichnungen werden in den AFB EWS-G300 geregelt.

Artikel 13 Finanzielles

Die Teilnahmekosten werden in den AFB EWS-G300 geregelt.

Artikel 14 Proteste und Beschwerden

Verstösse von Teilnehmern gegen die RSpS, gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen die AFB EWS-G300 sind der Abteilung Gewehr 300m (AG-300) zu melden. Diese entscheidet über die zu treffenden weiteren Massnahmen.

Artikel 15 Ausführungsbestimmungen

Die AG-300 erlässt die AFB EWS-G300.

V. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ¹ ersetzt alle bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement EWS-300/P25/P50 vom 21. August 2015.
- ² wurde von der Arbeitsgruppe Technik am 1. März 2017 genehmigt.
- ³ tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Beat Hunziker
Geschäftsführer

Walter Brändli
Abteilungsleiter Gewehr 300m